

## Die Berücksichtigung von PKWs bei der Vermögensanrechnung

Personenkraftfahrzeuge stellen in der Regel Haushaltsgegenstände dar (Tz. 27.2.5 BAföGVwV). Daraus folgt, dass diese ebenso wie andere Gegenstände nur dann Haushaltsgegenstände – die nicht auf das Vermögen angerechnet werden – sein können, wenn sie angemessen sind.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sehen die Ämter für Ausbildungsförderung einen PKW mit einem Verkehrswert von über 7.500,- € im Regelfall ohne weitere Prüfung als unangemessen an.

Dies hat zur Konsequenz, dass der Verkehrswert eines solchen PKW von den Ämtern für Ausbildungsförderung grundsätzlich als anzurechnendes Vermögen zu berücksichtigen ist.

Aus Gründen der Gleichbehandlung bzw. zur Vermeidung unbilliger Härten ist im Rahmen der Vermögensanrechnung jedoch vorgesehen, dass der – um etwaig bestehende Schulden im Zusammenhang mit der Anschaffung des PKW geminderte – Verkehrswert bis zur Höhe von 7.500,- € anrechnungsfrei bleibt.

Für die Höhe des Verkehrswertes ist in der Regel die Erklärung des Auszubildenden maßgeblich.

**Diese Ausführungen stellen keine Rechtsberatung dar. Eine Rechtsberatung kann nur im konkreten Einzelfall erfolgen. Eine Haftung aufgrund dieser Darstellung wird ausgeschlossen!**

 Nico Joshat

Rechtsanwalt

Krelingstraße 28  
90408 Nürnberg

Tel.: 0911 377486-3

Fax: 0911 377486-4

E-Mail: [kanzlei@ra-joshat.de](mailto:kanzlei@ra-joshat.de)

Internet: [ra-joshat.de](http://ra-joshat.de)